

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. B 609

Auskunft
Martin Castor
Fon 02421/22-1066300
Fax 02421/22-1066990
m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66/3

Datum
23. Juni 2023

Einladung zur 14. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

14. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Dienstag, den 11. Juli 2023, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagessordnung für die 14. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.06.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Anhörung in Bauleitplanverfahren
 - 5.1. Stadt Düren: 51. Flächennutzungsplanänderung "GKD Nord" in Düren-Mariaweiler
 - 5.2. Stadt Düren: 52. Flächennutzungsplanänderung "GKD Ost" in Düren-Mariaweiler
 - 5.3. Gemeinde Hürtgenwald: Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan C8 "Wohnbebauung im Bereich zwischen der Dürener Straße und dem Weg Bruchweiher" im Ortsteil Gey
 - 5.4. Gemeinde Niederzier: Aufstellung des Bebauungsplans A 23 "Hambacher Straße"
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1. Mitteilungen
 - 6.2. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen samt Anlagen zu TOP 5 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Verena Klöcker

Stadt Düren: 51. Flächennutzungsplanänderung "GKD Nord" in Düren-Mariaweiler

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Düren in dem o.g. Verfahren gem. § 4 (1) BauGB beteiligt (frühzeitige Beteiligung). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Hallen der Firma GKD – Gebr. Kufferath AG durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 9/411 „GKD Nord“). Da es sich bei dem geplanten Bebauungsplan 9/411 aufgrund der Größe und der Lage außerhalb von Schutzgebieten nicht um einen "bedeutsamen Bebauungsplan" handelt, erfolgt in diesem Verfahren keine Anhörung des Beirates.

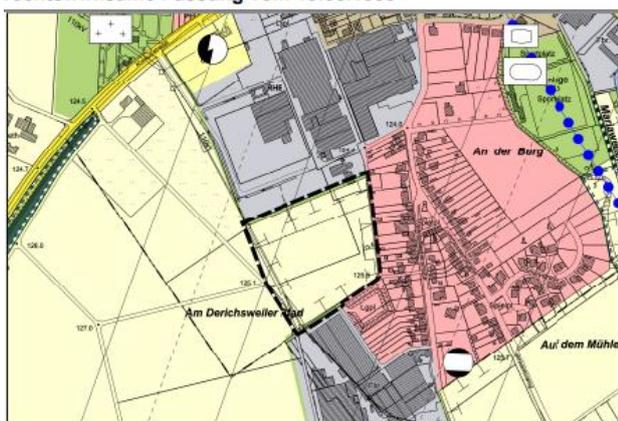
Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 3,3 ha befindet sich südwestlich von Mariaweiler, westlich der Metallweberstraße, zwischen dem Firmengelände Andritz Kufferath GmbH im Norden und GKD – Gebr. Kufferath AG im Süden.

Zur Beurteilung des v.g. Vorhabens liegen eine Plandarstellung, ein Begründungsentwurf und eine Artenschutzprüfung der Stufe I vor. Die vollständigen Unterlagen werden dem Beirat vor der Sitzung - mit Zustimmung der Stadt Düren - für die interne Abstimmung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt.

Auszüge aus den Unterlagen:

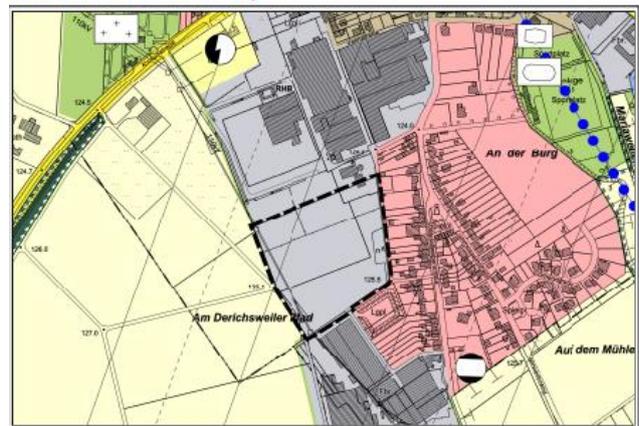
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Planbereich Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft dar. Zur Eingrünung sind zwischen Gewerbefläche und landwirtschaftlicher Fläche Grünflächen ausgewiesen (in der Verkleinerung nicht erkennbar). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes an die aufzustellende Konzeption ist daher erforderlich.

rechtswirksame Fassung vom 19.05.1999



M 1:5000

Entwurf der 51. Änderung



M 1:5000

Für den überwiegenden Änderungsbereich besteht Planungsrecht in Form des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 9/347 „Andreas Kufferath Süd“. Dieser setzt zum Großteil Gewerbegebiet fest. Der südliche und östliche Teil ist jedoch als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 9/347 und den nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 9/6 Neu „Fa. Andreas Kufferath“ ausgewiesen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird bis zur Offenlage eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und das Ergebnis im Weiteren berücksichtigt. Nach heutiger Kenntnis ist davon auszugehen, dass der Ausgleich im Gebiet erfolgen kann.

Für das Plangebiet wurde vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz zusätzlich eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Betroffenheiten dieser Arten werden daher in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung überprüft und bewertet. Die Ergebnisse werden bis zur Offenlage in die Planfassung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Stadt Düren: 52. Flächennutzungsplanänderung "GKD Ost" in Düren-Mariaweiler

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Düren in dem o.g. Verfahren gem. § 4 (1) BauGB beteiligt (frühzeitige Beteiligung). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes und den Bau eines Mitarbeiterparkplatzes und einer Betriebskindertagesstätte für die Firma GKD – Gebr. Kufferath AG. Dazu erfolgt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 9/412 „GKD Ost“). Da es sich bei dem geplanten Bebauungsplan 9/412 aufgrund der Größe und der Lage außerhalb von Schutzgebieten nicht um einen "bedeutsamen Bebauungsplan" handelt, erfolgt in diesem Verfahren keine Anhörung des Beirates.

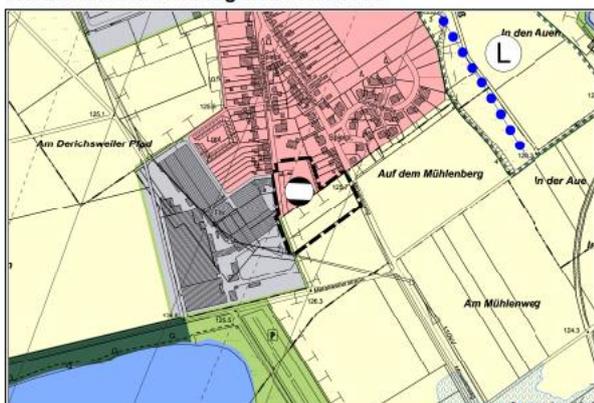
Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,3 ha befindet sich südlich von Mariaweiler, östlich der Metallweberstraße, auf dem heutigen bestehenden Parkplatz der GKD – Gebr. Kufferath AG und angrenzenden Freiflächen.

Zur Beurteilung des v.g. Vorhabens liegen eine Plandarstellung, ein Begründungsentwurf und eine Artenschutzprüfung der Stufe I vor. Die vollständigen Unterlagen werden dem Beirat vor der Sitzung - mit Zustimmung der Stadt Düren - für die interne Abstimmung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt.

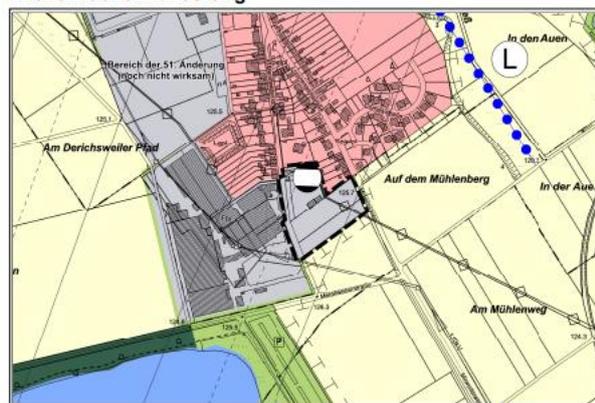
Auszüge aus den Unterlagen:

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich Wohnbaufläche und Flächen für die Landwirtschaft und überlagernd Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft dar. Die Gasreglerstation ist durch ein Symbol gesichert. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes an die aufzustellende Konzeption ist daher erforderlich.

rechtswirksame Fassung vom 19.05.1999



Entwurf der 52. Änderung



Für den überwiegenden Änderungsbereich besteht kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB. Ein geringer Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ wird durch die Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes 9/412 "GKD Ost" überplant.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird bis zur Offenlage eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und das Ergebnis im Weiteren berücksichtigt.

Für das Plangebiet wurde vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz zusätzlich eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte mit

planungsrelevanten Arten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Betroffenheiten dieser Arten werden daher in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung überprüft und bewertet.

Im Falle einer Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes und eines Fahrzeugunterstandes im Plangebiet könnten verbotstatbeständige Betroffenheiten von Fledermausarten eintreten. Diese sind vermeidbar durch Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen sowie Durchführung einer vorsorglichen CEF-Maßnahme (Anbringen von Fledermauskästen). Die Ergebnisse werden bis zur Offenlage in die Planfassung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Hürtgenwald: Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan C8 "Wohnbebauung im Bereich zwischen der Dürener Straße und dem Weg Bruchweiher" im Ortsteil Gey

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Hürtgenwald in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. §3 (1) und § 4 (1) BauGB beteiligt.

Das Plangebiet zwischen der Dürener Straße und dem Weg Bruchweiher liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Gey. Die Grundstückseigentümer haben gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald ihr Interesse bekundet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie eines Mehrfamilienhauses zu schaffen sowie deren Erschließung zu planen bzw. herzustellen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,79 ha und erstreckt sich in der Gemarkung Gey, Flur 11 jeweils teilweise über die Flurstücke 36 und 54; sowie im Flur 15 über das Flurstück 35 teilweise und über das vollständige Flurstück 36. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt (Abb. 1). Im Landschaftsplan ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet "Voreifel bei Gey" gemäß Ziffer 2.2-2 festgesetzt. Dort wird das Entwicklungsziel 4 "Temporärer Erhalt" dargestellt (Abb 1).



Abbildung 1: Darstellung als Wohnbaufläche im FNP & als Fläche für temporären Erhalt im Landschaftsplan

Die Fläche des Plangebietes wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich keine Gebäude oder andere bauliche Anlagen im Plangebiet. An der nordöstlichen Grundstücksgrenze, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein Feldgehölz mit einigen Obstbäumen, sowie weiteren Gehölzen wie Bergahorn, Schwarzkiefer, Vogelkirsche, Schlehe und Wildrose. Auch im Straßenraum zur nordwestlich gelegenen Dürener Straße sind randlich Bäume vorhanden. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gehölzstrukturen (Abb. 2).

Entlang des südöstlich anschließenden Wirtschaftsweges befindet sich ein Wegeseitengraben. Sowohl südöstlich als auch südwestlich des Plangebietes grenzen unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Flächen (Hofstelle mit Viehhaltung, Weidewirtschaft) an. Südöstlich des Wirtschaftsweges, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein nach § 42 LNatSchG geschütztes Biotop (Nass- und Feuchtgrünland).



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes

Im aktuellen Planentwurf ist angrenzend zur vorhandenen Gehölzfläche im Nordosten des Plangebietes die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen, um einen gestalteten Übergang in die freie Landschaft am Ortsrand zu gewährleisten und die ökologische Funktion der vorhandenen Gehölze zu schützen. Im Nordosten des Plangebietes ist angrenzend an den Wegeseitengraben ein 5 Meter breiter Streifen als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt. (Abb. 3).



Abbildung 3: Plankarte des Bebauungsplangebietes C8

Im Verfahren liegt aktuell nur eine vorläufige Artenschutzprüfung Stufe 1 vor, eine abschließende Bewertung wird im Rahmen des Gutachtens daher nicht getroffen. Die Artenschutzprüfung soll bis zur Offenlage fertiggestellt werden. Das bisherige Gutachten kommt zu dem Fazit, dass Tötungstatbestände unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten sind. Störungstatbestände können für einige Vogelarten nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden. Aussagen hierzu sind erst nach Fertigstellung des Gutachtens möglich. Die Gehölzreihe könnte eine gewisse Bedeutung als Fledermaus-Leitlinie beim Ausflug aus dem Siedlungsbereich bzw. als Jagdhabitat haben.

Diese Funktion geht durch die Planung laut Gutachten nicht verloren. Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) wird nach derzeitigem Stand ausgeschlossen.

Zur Begutachtung liegen derzeit nur die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen, sowie eine Begründung und eine vorläufige ASP 1 (Stand 13.04.2023) vor. Die Planunterlagen können unter folgendem Link digital eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=74327&tid=173771>

Ein Umweltbericht inklusive Ermittlung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz, sowie Aussagen zu notwendigen Kompensationsmaßnahmen liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vor.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Gemeinde Niederzier: Aufstellung des Bebauungsplans A 23 "Hambacher Straße"

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Niederzier in dem o.g. Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beteiligt (frühzeitige Beteiligung). Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer permanenten Flüchtlingsunterkunft in der Ortschaft Niederzier durch Aufstellung des Bebauungsplans A 23 "Hambacher Straße".

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen Gemarkung Niederzier, Flur 21, Teile der Flurstücke 103, 360 sowie 401. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 0,81 ha. Derzeit unterliegt der überwiegende Teil des Plangebietes einer landwirtschaftlichen Nutzung als Dauergrünland. Östlich und nordöstlich des Plangebietes stehen Streuobstwiesen.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

Das Plangebiet liegt überwiegend im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ruraue“. Im Plangebiet gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Der Landschaftsplan 2 befindet sich allerdings aktuell in Neuaufstellung. Die Gehölzstruktur innerhalb des östlichen Plangebietes ist im neuen LP2 gem. Ziffer 2.4.8 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Auch der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederzier weist die Gehölzstruktur als geschützten Landschaftsbestandteil aus. Geschützte Landschaftsbestandteile sind bereits bis zur Rechtskraft des neuen Landschaftsplans 2 "Rur- und Indeaue" einstweilig sichergestellt.

Die Anhörung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt daher aufgrund des Widerspruchs zu dem Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaue".

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen eine Planurkunde mit textlichen Festsetzungen, eine Begründung mit Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung vor. Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/niederzier/plan?pid=72875>

Auszug aus den Unterlagen:

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB ausgewiesen, da diese Flächen der Unterbringung eines Flüchtlingsheims dienen sollen. Die bereits bestehenden Gehölzflächen im Nordosten des Plangebietes werden über die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche sowie einer überlagernden Ausweisung als „Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.



Abbildung 2: Entwurf zur Planurkunde des Bebauungsplanes A 23 "Hambacher Straße"

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entsteht ein ökologisches Defizit. Dieses wird im weiteren Verlauf des Verfahrens im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt und soll anschließend über geeignete Maßnahmen abgegolten werden.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten der Stufe I durchgeführt (Büro für Freiraumplanung D. Liebert, 2022). In der Stufe I der Prüfung wurde das Plangebiet am 28.03.2022 begangen und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten unterzogen. Demnach weist das Plangebiet eine gewisse Eignung für den Steinkauz und Fledermäuse auf. Jedoch stellt sich die Planfläche weder als essenzielles Nahrungshabitat noch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Steinkauz dar. Sein Quartier befindet sich auf der östlich gelegenen Obstbaumwiese, sodass die Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes zwingend erhalten werden müssen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ein. Somit sind artenschutzrechtliche Konflikte insgesamt nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren